



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 13.03.2015

Arbeitsbelastung im Schulbereich durch die Einführung neuer Software für die Schulverwaltung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie groß war der Aufwand an Mehrarbeit für Beschäftigte an staatlichen Schulen durch die Einführung der Softwareprogramme ASV bzw ASD, aufgeschlüsselt nach:
 - a) zusätzlichem Arbeitsaufwand in den einzelnen Jahren seit Projektbeginn,
 - b) Umfang der angefallenen Mehrarbeit für Verwaltungsangestellte, Schulleitungen bzw. Lehrkräfte (Summe der entsprechenden Mehrarbeit aller Schulen und Durchschnittswerte) und
 - c) den zusätzlich zur Verfügung gestandenen Anrechnungsstunden für die einzelnen Schulen zur Einführung der Software?
2. In welchem Umfang hat die Nutzung der genannten Software aktuell und in den kommenden Jahren Mehrarbeit für die betroffenen Beschäftigten zur Folge, aufgeschlüsselt nach:
 - a) Mehrarbeit für die Verwaltungsangestellten an den Schulen und an den Behörden, die mit den Daten arbeiten, und
 - b) Mehrarbeit für die Schulleitungen?
3. Wie hat sich generell die Anzahl der Mehrarbeitsstunden für die Verwaltungsangestellten an staatlichen Schulen seit 2008 entwickelt, aufgeschlüsselt nach:
 - a) der Anzahl der Verwaltungsangestellten an den einzelnen Schularten (Ist-Soll-Stand, Vollzeitstellenäquivalente),
 - b) den einzelnen Jahren und
 - c) den Mehrarbeitsstunden absolut und im Durchschnitt der einzelnen Jahre?
4. In wie vielen Fällen gibt es aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten an staatlichen Schulen Überlastungsanzeigen?
5. An welchen staatlichen Schulen in ganz Bayern hat bislang keine gemäß Paragraf 5 Arbeitsschutzgesetz vorgesehene Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach psychischen Belastungen der Arbeit (§ 5, Abs. 1 Nr. 6 Arbeitsschutzgesetz) stattgefunden, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Schulen und
 - b) den Ursachen für die bislang nicht erfolgte Beurteilung?

6. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welchen Pflichten des Arbeitgebers gemäß Arbeitsschutzgesetz an den staatlichen Schulen bislang nicht nachgekommen wurde?

Antwort

des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 12.08.2015

Vorbemerkung zu den Fragen 1, 2 und 3:

Verbeamtete Lehrkräfte

Die Arbeitszeit und die Leistung von Mehrarbeit richten sich nach Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), der Arbeitszeitverordnung (AzV), der Verordnung über die Einführung des verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte und den hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen. Die Arbeitszeit, Ermäßigungen und Anrechnungen für die Lehrkräfte der einzelnen Schularten wurden vom damaligen StMUK jeweils als Verwaltungsvorschriften mit KMBek festgesetzt. Danach hat jeder Lehrer wöchentlich eine festgesetzte Zahl von Unterrichtsstunden zu erteilen (Unterrichtspflichtzeit, – UPZ).

Der in § 2 Abs. 1 AzV festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht die UPZ der Lehrkräfte mit Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die zur Erfüllung der Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts erforderliche Zeit. Die Lehrkraft hat über den planmäßigen Unterricht und die damit im Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. Diese sind unter Berücksichtigung der individuellen dienstlichen Beanspruchung möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte zu verteilen. Verantwortlich für eine möglichst gleichmäßige zeitliche Beanspruchung der Lehrkräfte ist der jeweilige Schulleiter.

Die UPZ verringert sich für Lehrer, denen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters Ermäßigungsstunden gewährt werden. Zur Wahrnehmung besonderer dienstlicher Aufgaben (z. B. Schulleitungs-/Schulverwaltungsaufgaben, pädagogische Aufgaben) können entsprechend der für die einzelnen Schularten geltenden KMBek Anrechnungsstunden für außerunterrichtliche Tätigkeiten auf die UPZ angerechnet werden.

Die Leistung von Mehrarbeit richtet sich nach Art. 87 Abs. 2 und 5 BayBG. Zum Vollzug von Mehrarbeit für den Bereich der staatlichen Schulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen hat das damalige StMUK im Einvernehmen mit dem damaligen StMF ergänzende Regelungen erlassen.

Danach ist eine Lehrkraft verpflichtet, ohne Entschädigung über die wöchentliche UPZ hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die UPZ hinaus beansprucht, ist innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Bei Teilzeitkräften ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen UPZ herabzusetzen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können stattdessen Beamte und Beamtinnen eine Vergütung erhalten (Grundsatz des Vorrangs von Freizeit ausgleich vor Vergütung).

Die oben erläuterte angeordnete unterrichtliche Mehrarbeit wird von der Amtlichen Schulstatistik erfasst, wenn deren Umfang bereits zum Stichtag 1. Oktober bekannt ist. Solche Mehrarbeitsstunden sind jedoch nicht Gegenstand der Anfrage.

Nur der unterrichtende Anteil der Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft wird an der Schule erbracht, der gesamte Bereich der Unterrichtsvorbereitung und der Korrekturen wird in der Regel zu Hause erledigt. Daher erfolgt für Lehrkräfte auch keine Zeiterfassung an den Schulen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die von ihrer Unterrichtstätigkeit durch Anrechnungsstunden für Verwaltungsarbeiten freigestellt werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass zumindest ein großer Teil der im Laufe eines Schuljahres durch saisonale Belastungsspitzen angefallenen Überstunden zu anderen Zeitpunkten durch nicht zu erteilenden Unterricht kompensiert werden kann, wenn z. B. eine Klasse auf Exkursion oder im Schulandheim ist.

Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte gemäß Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L):

Nach § 7 Abs. 6 TV-L sind Mehrarbeit die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TV-L) leisten.

Teilzeitbeschäftigte sind nach § 6 Abs. 5 TV-L – aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – i. d. R. zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet.

Mehrarbeit ist durch Freizeit innerhalb des in § 6 Abs. 2 TV-L festgelegten Zeitraums auszugleichen. Daraus folgt, dass eine Über- und Unterschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres) auszugleichen ist. Verminderungen bzw. Erhöhungen der Arbeitszeit, die sich als Ausgleich aus der Durchschnittsberechnung ergeben, legt der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechts im Ausgleichszeitraum fest. An Schulen liegt die Zuständigkeit bei den Schulleitern. Häufigster Anwendungsfall ist der Ausgleich des sog. Ferienüberhangs. Arbeitnehmer in Einrichtungen, die in den Schulferien schließen, haben die Zeit, um die die Schulferien den Urlaubsanspruch übersteigen, auszugleichen.

Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 TV-L) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden (§ 7 Abs. 7 TV-L). Auch Überstunden sind

grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L). Die Festlegung erfolgt durch den Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Zuständig ist auch insoweit die jeweilige Schulleitung.

Somit liegen dem Staatsministerium über diejenigen Mehrarbeitsstunden, die im Fokus dieser Anfrage stehen, keine Erkenntnisse aus der Schulstatistik vor; auch an den Schulen existieren darüber wohl nur in Ausnahmefällen Aufzeichnungen. Die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 erfolgt unter Berücksichtigung obiger Vorbemerkung.

1. **Wie groß war der Aufwand an Mehrarbeit für Beschäftigte an staatlichen Schulen durch die Einführung der Softwareprogramme ASV bzw ASD, aufgeschlüsselt nach:**
 - a) **zusätzlichem Arbeitsaufwand in den einzelnen Jahren seit Projektbeginn,**
 - b) **Umfang der angefallenen Mehrarbeit für Verwaltungsangestellte, Schulleitungen bzw. Lehrkräfte (Summe der entsprechenden Mehrarbeit aller Schulen und Durchschnittswerte) und**
 - c) **den zusätzlich zur Verfügung gestandenen Anrechnungsstunden für die einzelnen Schulen zur Einführung der Software?**

Seit dem Schuljahr 2013/14 ist die Schulverwaltungssoftware ASV zusammen mit dem Zentralsystem ASD an ca. 800 Schulen der 4 Schularten Realschule, Gymnasium, Abendrealschule und Realschule zur sonderpädagogischen Förderung produktiv im Einsatz. Erst mit der Aufnahme des Parallelbetriebs an 38 Realschulen im Schuljahr 2011/12 und 20 Gymnasien im Schuljahr 2012/13 kam das Programm ASV mit Echtdateien an den ausgewählten Schulen zum Einsatz. Diese Parallelbetriebsschulen mussten im Nachgang zur regulären Statistikmeldung im Oktober mit dem Altverfahren WinSV ihre Daten ab Dezember in das neue Schulverwaltungsprogramm importieren und im Datenbestand die notwendigen Zuordnungen und Ergänzungen vornehmen, diese plausibilisieren und fehlerbereinigt an das Zentralsystem ASD übermitteln. Erkenntnisse über den Umfang der angefallenen Mehrarbeit liegen dem Staatsministerium nicht vor. Für die Doppelpflege der Datenbestände in zwei Systemen erhielten die Schulen in der Zeit der Teilnahme am Parallelbetrieb je eine Anrechnungsstunde.

2. **In welchem Umfang hat die Nutzung der genannten Software aktuell und in den kommenden Jahren Mehrarbeit für die betroffenen Beschäftigten zur Folge, aufgeschlüsselt nach:**
 - a) **Mehrarbeit für die Verwaltungsangestellten an den Schulen und an den Behörden, die mit den Daten arbeiten, und**
 - b) **Mehrarbeit für die Schulleitungen?**

Der nach Art. 85 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verpflichtende Einsatz von ASV an den Schulen für Zwecke der Schulverwaltung erstreckt sich auf die Pflege der Adressdaten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur Unterstützung von Schulwechselprozessen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass jede Schule ein ureigenes Interesse an korrekten Adressdaten zwecks Kontaktaufnahme besitzt. Ein Mehraufwand für die Verwaltungsangestellten, die in der Regel dafür zuständig sind, ist dadurch nicht begründet.

Des Weiteren ist – wie in der Vergangenheit auch – auf die korrekte Eintragung und Übermittlung derjenigen Merkmale, die zur Erstellung der Amtlichen Schulstatistik erforderlich sind, zu achten. Die Anzahl und die Art der zu übermittelnden Merkmale haben nicht zugenommen, lediglich die Zuordnung von Merkmalen zueinander wurde an einer Stelle erweitert. Die Schulen müssen in ASV für die Übermittlung der Amtlichen Schulstatistik den einzelnen Unterrichtselementen jeweils die Schülerinnen und Schüler zuordnen, die diesen Unterricht besuchen. Dort, wo der Unterricht im Klassenverband stattfindet, geschieht dies weitgehend automatisiert durch das Schulverwaltungsprogramm. Dort, wo der Klassenverband aufgelöst wird – z. B. bei individueller Intensivierung oder Fremdsprachenaufteilung einer Klasse – muss dies durch den Benutzer erfolgen.

Bei der korrekten Eintragung der erforderlichen Daten unterstützt das neue Schulverwaltungsprogramm die Benutzer in den Schulleitungen durch weitreichende Plausibilisierung bereits bei der Erfassung von Merkmalen. Geändert hat sich jedoch die Konsequenz, wenn die Plausibilisierung eine Unstimmigkeit feststellt. Konnte man im Altverfahren die Fehlermeldungen vorerst noch ignorieren und die fehlerbehafteten Daten an das Zentralsystem übermitteln, ist es im ASV-/ASD-System erforderlich, die Unstimmigkeit vor der Übermittlung zu bereinigen. Im Altverfahren erfolgte die Plausibilisierung in einem aufwendigen Prozess nach der Übermittlung. Da dieser Schritt im Neungsverfahren entfällt, werden amtliche Daten der Staatsregierung und damit dem Bayerischen Landtag zeitlich früher zur Verfügung stehen.

3. Wie hat sich generell die Anzahl der Mehrarbeitsstunden für die Verwaltungsangestellten an staatlichen Schulen seit 2008 entwickelt, aufgeschlüsselt nach:

- a) der Anzahl der Verwaltungsangestellten an den einzelnen Schularten (Ist-Soll-Stand, Vollzeitstellenäquivalente),**
- b) den einzelnen Jahren und**
- c) den Mehrarbeitsstunden absolut und im Durchschnitt der einzelnen Jahre?**

Aufgrund der schulinternen Regelungen liegen den Schulaufsichtsbehörden keine Erkenntnisse zu dem in Frage 3 angesprochenen Themenbereich vor. Von einer Erhebung an den Schulen wurde abgesehen, um diese nicht mit zusätzlichen Verwaltungstätigkeiten zu belasten.

4. In wie vielen Fällen gibt es aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten an staatlichen Schulen Überlastungsanzeigen?

Eine Abfrage bei den Regierungen hat ergeben, dass im Hinblick auf die Einführung neuer Software keine Überlastungsanzeigen eingegangen sind. Lediglich in einem Regierungsbezirk gab es zwei Überlastungsanzeigen von Verwaltungsangestellten aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls einer Kollegin, die aber nicht im Zusammenhang mit der Einführung neuer Software stehen.

5. An welchen staatlichen Schulen in ganz Bayern hat bislang keine gemäß Paragraf 5 Arbeitsschutzgesetz vorgesehene Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach psychischen Belastungen der Arbeit (§ 5, Abs. 1 Nr. 6 Arbeitsschutzgesetz) stattgefunden, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Schulen und**
- b. den Ursachen für die bislang nicht erfolgte Beurteilung?**

Nach Nr. 1.4 der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern vom 13. Oktober 2000 ist für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation) die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen und damit auch die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 ArbSchG verantwortlich. Für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) obliegt diese Verantwortung dem jeweiligen Sachaufwandsträger.

Bei Gefährdungsbeurteilungen handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess im Rahmen des Arbeitsschutzes. Daher werden Gefährdungsbeurteilungen von Schulleiterinnen und Schulleitern an bayerischen Schulen nicht zu festen Zeiten, sondern fortlaufend arbeitsplatzbezogen erstellt.

Zur Beantwortung der Frage wäre daher eine Abfrage bei ca. 4.400 staatlichen Schulen erforderlich; hiervon wurde zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für diese abgesehen.

6. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welchen Pflichten des Arbeitgebers gemäß Arbeitsschutzgesetz an den staatlichen Schulen bislang nicht nachgekommen wurde?

Nein.